

Neue Entwicklung auf dem Wege zur Einheit – eine deutsche Debatte mit internationalen Folgen

Dr. Karl Hinrich Manzke

Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

In der ökumenischen Situation in Deutschland ist das Thema der gemeinsamen Teilnahme von Ehepartnern an der Eucharistiefeier besonders dringlich. Denn die Zahl der konfessionsverbindenden Ehen ist in Deutschland im internationalen Vergleich besonders hoch. Es geht um viele Millionen Christinnen und Christen und die zugehörigen Familien. In der Vergangenheit hat die Deutsche Bischofskonferenz drei Mal einen Versuch gemacht, sich in dieser Frage auf eine Lösung zu einigen. Drei Mal war das gescheitert, in den Jahren zwischen 1998 und 2017. Nun hat die Deutsche Bischofskonferenz unter großen Debatten und mit großen Schmerzen eine Schrift veröffentlicht. In ihr gibt es Empfehlungen an die jeweiligen Bischöfe in Deutschland, in dieser Frage seelsorgerlich und pastoral verantwortlich umzugehen. Von dieser Debatte möchte ich berichten.

Um die sichtbare Einheit der Kirchen, die sich spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in einem freundschaftlichen und sachbezogenen Dialog befinden, zu befördern, sind viele Aktivitäten nötig und willkommen. Auch das aufrichtige und unermüdliche Engagement von Laien in der römisch-katholischen wie in der evangelischen Kirche! Diejenigen, die nicht alle Verästelungen des ökumenischen Dialoges kennen und nicht alle, bisweilen sich arg spitzfindig gerierende, Argumentationen der Fachtheologie nachvollziehen möchten, sind in ihrem Engagement unbedingt nötig für die Forderung nach der sichtbaren Einheit der Kirchen. Ihr drängendes Engagement kann auch von erfahrenen Ökumenikern nicht hoch genug geschätzt werden. Ihre Fragen, welche Hindernisse denn auf dem Weg zu einer sichtbaren Einheit, die sich auch in der gemeinsamen Feier des Abendmahls ausdrücken wird, im Kern noch vorgebracht werden müssen, nachdem in vielen kontroversen Fragen eine Verständigung z.B. zwischen den Katholiken und Lutheranern erzielt werden konnte, sind mehr als angebracht und berechtigt!¹ Insofern darf dem Engagement von engagierten Laien in den evangelischen wie in der katholischen Kirche nicht mit einem gewissen Hochmut der Fachtheologen begegnet werden! Das verbietet sich! Ist doch im 17. Kapitel des Johannes-Evangeliums unzweifelhaft festgehalten, dass zumindest für diesen sogenannten vierten Evangelisten die Abschiedsreden Jesu darauf zielen, dass die Christenmenschen aller nachfolgenden Generationen einander lieben und achten und „eins sind, damit die Welt glauben kann, dass er, Jesus, vom Vater gesandt ist“ . Um das Zeugnis des Sohnes nicht zu verhüllen und zu verunstalten also, ist jedes aufrechte Engagement für

¹ So hat z.B. im Jahr 2017 der damalige Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert bei einem Ökumenischen Fest am 16.9. in Bochum aus Anlass des Reformationsjubiläums davon gesprochen, dass er im wesentlich nur noch Selbstbeharrung und institutionelle Selbstbezogenheit im Hintergrund erkennen könne, wenn die getrennten Kirchen –er meint die evangelischen und die katholische Kirche in Deutschland- ihre Gründe beschreiben, warum die Trennung am Tisch des Herrn weiterhin zu gelten habe.

die Förderung der sichtbaren Einheit der Christenheit willkommen und verpflichtender Ausdruck des Glaubens.

Gewiss – zusätzlich zu dem Engagement von Laien und ihrer Forderung, diesen erklärten Willen Jesu nicht zu verspielen, dass nämlich die Christenheit in der Vielfältigkeit der Ausdrucksformen ihres Glaubens eins sei, ist auch das fachtheologische Gespräch nötig. Dazu möchte ich hier einen kleinen Beitrag leisten. Im Mittelpunkt steht dabei die Orientierungshilfe „*Mit Christus gehen- Der Einheit auf der Spur*“. *Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie*, veröffentlicht durch die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2018. D Sie unternimmt einen neuen Versuch auf dem Wege zu einer sichtbaren Einheit, die sich auch in der Gemeinschaft am Tisch des Herrn ausdrückt.

Im Februar 2018 hat sich die katholische Deutsche Bischofskonferenz erneut mit der Frage beschäftigt, unter welchen Bedingungen ein gemeinsamer Kommunionempfang für konfessionsverbindende Ehepaare möglich sein könnte. Die Bischöfe haben damit ein Thema aufgenommen, das für die ökumenische Situation in Deutschland seit nunmehr zwei Jahrzehnten von zentraler Bedeutung ist. Hatte die Deutsche Bischofskonferenz doch in der Vergangenheit schon mehrfach versucht, in dieser Frage zu einer gemeinsamen Linie zu finden.²

Beide Partner – römisch-katholisch und evangelisch-lutherisch – haben gerade im Jahr 2017 mehrfach und gemeinsam ihr Anliegen zum Ausdruck gebracht, die Situation der Paare in konfessionsverbindenden Ehen verbessern zu wollen. So erklärten der Präsident des Lutherischen Weltbundes, Bischof Munib Younan, und Papst Franziskus anlässlich des ökumenisch begangenen Reformationsgedenkens in Lund: „Wir erfahren den Schmerz allerer, die ihr ganzes Leben teilen, aber Gottes erlösende Gegenwart im eucharistischen Mahl nicht teilen können. Wir erkennen unsere gemeinsame pastorale Verantwortung, dem geistlichen Hunger und Durst unserer Menschen, eins zu sein in Christus, zu begegnen.“³ Folgerichtig ist der gemeinsame Kommunionempfang von konfessionsverbindenden Ehepaaren auf nationaler und auf internationaler Ebene immer wieder als Beispiel benannt worden, an dem sich die Selbstverpflichtungen von Lund und Hildesheim bewähren müssen.

Die Hoffnung, dass es in dieser ökumenisch so wichtigen Frage einen deutlichen Fortschritt geben könnte, wurde genährt, als die Deutsche Bischofskonferenz im Anschluss an ihre Tagung im Februar 2018 ankündigte, eine *Pastorale Handreichung* veröffentlichen zu wollen, die den Kommunionempfang für nichtkatholische Ehepartner in einer konfessionsverbindenden Ehe in bestimmten Fällen ermöglichen sollte. Nach dieser Ankündigung und

² Bereits 1998 schlug der damalige Sekretär der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Prof. Aloys Klein, vor, auf der Basis des Ökumenischen Direktoriums und der einschlägigen Regelungen des kanonischen Rechts für das Thema Kommunionempfang für Christen in konfessionsverschiedenen Ehen eine Handlungsorientierung zu erarbeiten. In den Jahren 2002ff hat die DBK einen Entwurf in dieser Frage diskutiert. Trotz großer Zustimmung zu einer ökumenisch verantworteten Regelung konnte jedoch kein Konsens in der Versammlung erzielt werden – u.a. auch wegen des Hinweises, dass in Rom an einer entsprechenden Handreichung gearbeitet werde.

³ Vgl. Gemeinsame Erklärung anlässlich des gemeinsamen katholisch-lutherischen Reformationsgedenkens in Lund am 31. Oktober 2016.

https://de.lutheranworld.org/sites/default/files/documents/joint_commemoration_joint_statement_final_de.pdf, S. 2

vor der Veröffentlichung der Orientierungshilfe im Juni kam es zu einer teils heftigen Debatte im deutschen Episkopat –unter Einbeziehung des Vatikan.

Die deutsche Debatte hat darüber hinaus auch international eine Fülle von Reaktionen gezeitigt. Zum Teil hat es heftige Kritik gegeben. So erklärte der US-amerikanische Erzbischof von Philadelphia, Charles Chaput, in einem Essay für das Magazin *First Things*, dass es in pastoralen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene zwar schon immer Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bischöfen gegeben habe und auch geben dürfe, dass „die Situation in Deutschland wegen der globalen Bedeutung der Kontroverse und der Lehrfragen“ aber so nicht tragbar sei. Mit einer Anspielung auf die Reformation äußerte er die Vermutung: „Was in Deutschland passiert, wird nicht in Deutschland bleiben. Die Geschichte hat uns das schon einmal gelehrt.“⁴ Der Erzbischof von Utrecht, Kardinal Willem Jacobus Eijk, nannte in der US-Zeitschrift *National Catholic Register* die Vorgehensweise des Vatikans „völlig unverständlich“ und forderte den Papst auf, für mehr Klarheit zu sorgen. Eine Zulassung nichtkatholischer Christinnen und Christen zur Eucharistie komme, so Eijk, nur mit orthodoxen Christinnen und Christen in Frage, weil die Sakramentenlehre der Ostkirchen jener der katholischen Kirche entspreche. Das sei aber bei deutschen Protestanten nicht der Fall.⁵

Die scharfe Kritik zeigt, dass das Problem weniger in Deutschland liegt als in der Weltkirche, wenn es im Verhältnis der nationalen Bischofskonferenzen zum Vatikan darum geht, in pastoralen Fragen Entscheidungen zu fällen. Wie weit darf und kann die Autonomie und die pastorale Handlungsmöglichkeit reichen?

Papst Franziskus hatte schließlich in verschiedenen Lehrschreiben selbst darauf verwiesen, dass die nationalen Bischofskonferenzen ihre Spielräume in pastoralen Fragen viel stärker nutzen sollten. So hatte er in *Evangelii Gaudium* betont, dass „eine übertriebene Zentralisierung (...) das Leben der Kirche und ihre Dynamik verkompliziert, anstatt ihr zu helfen.“⁶ Und er hatte hinzugefügt, dass die Seelsorge unter missionarischem Gesichtspunkt es nötig macht, „das bequeme pastorale Kriterium des ‚es wurde immer so gemacht‘ aufzugeben“ - „Ich lade alle ein, wagemutig und kreativ zu sein“⁷, hatte Franziskus erklärt.

Es lohnt sich, in aller Kürze Möglichkeiten und Grenzen der im Juni 2018 schließlich veröffentlichten Orientierungshilfe zu beleuchten. Wenn man berücksichtigt, welche Mühe es gekostet hat, dass sie durch einen engen Geburtskanal hindurch das Licht der Welt erblicken konnte.

Die Schrift „*Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur*“ bearbeitet das Thema des gemeinsamen Kommunionempfangs von konfessionsverbindenden Ehepaaren in zwei Argumentationslinien. Die erste zielt darauf ab, eine Regelung zu finden, die mit den Bestimmungen des kanonischen Rechtes kompatibel ist und die dem Gewissen des einzelnen Gläubigen, der sich mit seiner Kirche verbunden fühlt, etwas zutraut. Die zweite Argumentationslinie greift auf die im Kanon 844 des *Codex Iuris Canonici* genannte Bedingung einer schweren Notlage (*gravis necessitas*) zurück und nimmt eine Weitung im

⁴ Vgl. Charles J. Chaput: What happens in Germany, <https://www.firstthings.com/web-exclusives/2018/05/what-happens-in-germany>

⁵ Vgl. <http://www.ncregister.com/blog/edward-pentin/cardinal-eijk-pope-needed-to-give-clarity-to-german-bishops-on-intercommunion>

⁶ Vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, Nr. 32

⁷ Vgl. ebd., Nr. 33

Verständnis vor, wie eine solche Notlage beschrieben werden kann. Dabei greift sie auf bereits bestehende Auslegungen des katholischen Lehramtes zurück.

Im katholischen Kirchenrecht fanden die Autoren der *Orientierungshilfe* einen Schlüssel im Kanon 844 des *Codex Iuris Canonici*. Dieser hält im Paragraphen 1 fest: „Katholische Spender spenden die Sakramente erlaubt nur katholischen Gläubigen“.⁸ Dabei ist festzuhalten, dass der Kanon damit nicht den Gläubigen – seien sie katholisch oder nichtkatholisch – eine Regel auferlegt. Der Kanon zielt vielmehr auf die Sakramentsspende, also die katholischen Geistlichen, und regelt, unter welchen Bedingungen diese nichtkatholischen Christinnen und Christen **erlaubt** die Kommunion spenden können.⁹ In den folgenden Paragraphen des Kanons heißt es nämlich: „Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.“¹⁰

Angesichts des engen Spielraumes mussten die Autoren der *Orientierungshilfe* einen Zugang zu der Thematik finden, mit dem sie den im Kanon 844 getroffenen Regelungen nicht einfach widersprechen. Sie tun dies, indem sie darlegen, unter welchen Voraussetzungen ein katholischer Geistlicher **erlaubt und im Einklang mit den Bestimmungen seiner Kirche** einem nichtkatholischen Ehepartner die Kommunion spenden kann. Die Bestimmungen des Paragraphen 4 stecken dafür wie gehört zunächst einen sehr engen Rahmen ab. Lediglich in „schweren Notlagen“ (*gravis necessitas*) wie z.B. Todesgefahr, in denen ein Spender der eigenen Gemeinschaft nicht zur Verfügung steht, erscheint dies möglich.

Hier kommt nun die entscheidende Argumentationslinie der *Orientierungshilfe* zum Tragen. Schon Papst Johannes Paul II hatte in seiner Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* von 2003 ein weiteres Verständnis der einschlägigen Bestimmungen nahegelegt, als er schrieb, das Verbot nichtkatholische Christen zur Eucharistie zuzulassen, gelte nicht „für die Spendung der Eucharistie unter besonderen Umständen und an einzelne Personen“. In diesem Fall gehe es nämlich „darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis einzelner Gläubiger in Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen“.¹¹ Unter Rekurs auf den Kanon 844 hat Papst Johannes Paul II in seiner Enzyklika den Begriff einer „schweren geistlichen Notlage“ (*gravis necessitas spiritalis*) eingeführt und ihn zum Maßstab für eine pastorale Auslegung der in dem Kanon getroffenen Bestimmungen gemacht.

Danach ist es möglich, die „schwere Notlage“ als eine „geistliche Notlage“ zu verstehen, in der es nötig ist, Menschen zu helfen. Hier knüpft die *Orientierungshilfe* an: „Es ist eine große Not, wenn der Glaube, der eine Frau und einen Mann dazu geführt hat, einander das Sakrament der Ehe zu spenden und es wechselseitig voneinander zu empfangen, zur Sehnsucht nach der Kommunion führt, ohne dass sich ein Weg zeigt, diesem Wunsch mit dem Segen der Kirche zu entsprechen. Wenn dieser ‚schweren geistlichen Notlage‘ nicht

⁸ Vgl. Codex Iuris Canonici, Kanon 844, §1

⁹ Vgl. Klaus Lüdicke: Der ‚Kommunionsstreit‘ – kirchenrechtlich betrachtet, in: Münsteraner Forum für Theologie und Kirche (4.8.2018), S. 1

¹⁰ Vgl. Codex Iuris Canonici, Kanon 844, §4

¹¹ Papst Johannes Paul II.: Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche, Nr. 45

abgeholfen wird, kann sogar die Ehe gefährdet werden, die in der Liebe Christi gründet. Diese Hilfe zu leisten, ist ein pastoraler Dienst, der das Band der Ehe stärkt und dem Heil der Menschen dient.“¹²

Die Verknüpfung der Argumentation legt es nahe, die im Kanon 844, §4 des CIC getroffenen Aussagen nicht exklusiv, sondern als Beispiel zu verstehen. Dadurch wird es möglich, die konkreten Lebenssituationen der Menschen und die Fragen, die sich mit ihnen verbinden, besser zu würdigen. Das Leben schreibt immer neue Notlagen; und diese können nicht auf die im Paragraphen 4 ausdrücklich genannten Ausnahmefälle reduziert werden. Für die Beschreibung dessen, was mit einer schweren geistlichen Notlage gemeint ist, die auch in der besonderen Sehnsucht wahrgenommen wird, mit der Ehepartner nicht nur Tisch und Bett, sondern auch die Zugehörigkeit zu Christus zu teilen, traut die *Orientierungshilfe* den Betroffenen eine eigene Urteilsfähigkeit zu.

So ist „die Entscheidung über die Kommunionsteilnahme vom Kommunionsspender zum Kommunionsempfänger zu verlagern“.¹³ Auf der Grundlage seiner persönlichen Gewissensbildung wird der gläubige Christenmensch geachtet und ernst genommen. Die Möglichkeit zum Gespräch mit einem Geistlichen kann das betroffene Ehepaar nutzen, um seine eigene Gewissensentscheidung zu überprüfen. Die in der *Orientierungshilfe* aufgeschlossene Tür erweist sich dadurch, dass sie – zugespitzt formuliert – gerade nicht den Zugang zur Eucharistie regelt, sondern vielmehr die Gewissensentscheidung des Einzelnen in den Vordergrund stellt. Mit dem in der *Orientierungshilfe* eingeschlagenen Weg nimmt die katholische Kirche den einzelnen Gläubigen ernst und akzeptiert seine persönliche Gewissensentscheidung. Der Priester spendet ihm die Eucharistie erlaubt, wenn er ihn im Gespräch auf den Glauben der katholischen Kirche und ihr Verständnis der Eucharistie hinweist.

Allerdings sollen aus evangelischer Sicht auch die Schwächen des vorgelegten Textes nicht verschwiegen werden. Dass die erwartete Zustimmung zum Eucharistieverständnis der katholischen Kirche auf der Basis des eucharistischen Hochgebetes eingefordert wird, ist problematisch, wenn man sich vor Augen führt, dass dieses im gottesdienstlichen Vollzug verschiedene Gestalt haben kann. In der ökumenischen Diskussion ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass insbesondere das dritte eucharistische Hochgebet Aussagen enthält, die z.B. hinsichtlich des Verständnisses der Eucharistie als Opfer kontroverstheologisch sehr fragwürdig sind.

Schmerzlich ist und bleibt es für die konfessionsverbindenden Ehepaare, dass sie nach der vorgetragenen Argumentation nur dann gemeinsam am Tisch des Herrn in der Eucharistiefeyer wirklich willkommen sind, wenn ihre eheliche Verbindung kirchenrechtlich als Notfall interpretiert wird.

Besonders schmerzlich muss es für die Paare in konfessionsverbindender Ehe sein, dass eine Gegenseitigkeit der ausgesprochenen Einladung in der *Orientierungshilfe* ausdrücklich ausgeschlossen wird. Wenn die Situation der betroffenen Ehepaare, die Eucharistie bzw. das Abendmahl nicht gemeinsam empfangen zu können, als „schwere geistliche Notlage“ anerkannt wird, dann ist das zu begrüßen. Man wird jedoch vermuten dürfen, dass es für sie

¹² Vgl. Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie, Nr. 18

¹³ Vgl. Klaus Lüdicke: Der ‚Kommunionsstreit‘ – kirchenrechtlich betrachtet, a.a.O., S. 3

ein ebenso dringender Wunsch ist, auch in der evangelischen Kirche des Ehepartners das Abendmahl gemeinsam empfangen zu können.

Und dennoch ist mit dem vorliegenden Text m. E. ein wichtiger Schritt nach vorne gemacht worden. Auch wenn die Schrift nicht als gemeinsamer Text der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht werden konnte, ist sie nun in der Welt; und sie wird Wege und Möglichkeiten eröffnen, wie Menschen, die in einer vertrauensvollen Gemeinschaft, in der Ehe, zusammenleben, gemeinsam zum Tisch des Herrn treten können. Insofern ist die *Orientierungshilfe*, so scheint mir, einen entscheidenden Schritt vorangegangen. Darum wage ich es, von einem Paradigmenwechsel im seelsorgerlichen Umgang mit den Gläubigen in der katholischen Kirche zu sprechen – jenen Gläubigen, denen es am Herzen liegt, dass die Kirchen ihren Weg positiv begleiten und nicht mit Reglementierungen behindern. Und das ist uneingeschränkt zu begrüßen!

Der aktive Umgang mit der Schrift in den einzelnen Diözesen wird zu beobachten sein. Sie hat aber schon jetzt die ökumenische Wirklichkeit nicht nur in Deutschland zum Guten verändert.

Bückerburg, 14. Januar 2019